

*Kultur fördern
Tradition pflegen
Natur schützen*



Aufgaben
Struktur
Rechtliche Grundlagen

oldenburgische
 landschaft

Inhalt

Einführung	3
Mitgliederstruktur	4
Gesetzliche Mitglieder	5
Organe	6
Geschäftsstelle	7
Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen	7
Leitbild	8
Auszeichnungen und Ehrungen	9

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Oldenburgische Landschaft.	11
Verordnung über die Oldenburgische Landschaft	12
Satzung	15
Geschäftsordnung für die Landschaftsversammlung	17
Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsgemeinschaften und Oldenburgischer Landschaft	18
Geschäftsordnung für den Beirat	19



oldenburgische landschaft



Die Oldenburgische Landschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem gesetzlichen Auftrag, Kultur, Wissenschaft und Naturschutz im Gebiet des ehemaligen Landes Oldenburg zu fördern und weiterzuentwickeln. Gesetzliche Mitglieder sind die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven. Der Wirkungsbereich der Landschaft umfasst die Region zwischen der Nordseeinsel Wangerooge und den Dammer Bergen, zwischen der Weser und Ostfriesland. Auf einer Fläche, die mit 5.724 km² mehr als doppelt so groß ist wie das Saarland, leben etwas mehr als 1 Million Menschen. Für deren Belange tritt die Oldenburgische Landschaft zusammen mit den Landkreisen und Kommunen der Region ein.

Das deutlich ausgeprägte historische und kulturelle Selbstverständnis der Region erklärt sich aus der Geschichte des Oldenburger Landes, das bis 1946 ein politisch selbständiges Land war. Am 6. November 1946 forderten die Abgeordneten des Oldenburgischen Landtages in ihrer letzten Sitzung *die Schaffung einer Selbstverwaltungsorganisation für das Gebiet des Oldenburger Landes*. Nachdem 1954 der Versuch im niedersächsischen Landtag gescheitert war, einen „Landschaftsverband Oldenburg“ zu schaffen, wurde 1961 auf Initiative der oldenburgischen Städte, Landkreise und Gemeinden die „Oldenburg-Stiftung e.V.“ gegründet. Die Diskussionen um die Gebietsreform und die Schaffung des Regierungsbezirkes Weser-Ems führten zu einer Resolution der oldenburgischen Landkreise und Kommunen, in der die Verbesserung der rechtlichen Stellung der Oldenburg-Stiftung gefordert wurde. Daraufhin beschloss am 27. Mai 1974

der Niedersächsische Landtag das Gesetz über die Gründung der Oldenburgischen Landschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die offizielle Gründung erfolgte am 8. Februar 1975 im Oldenburgischen Staatstheater.

Der Begriff Landschaft erklärt sich aus der Bezeichnung der Versammlung der Landstände in den historischen deutschen Ländern, „Landschaft“ oder niederdeutsch „Landskup“ genannt. Die Oldenburgische Landschaft erhielt ihren Namen in Anlehnung an das Vorbild der Ostfriesischen Landschaft, denn Landstände oder eine Ständeversammlung hatte es weder in der Grafschaft noch im Herzogtum Oldenburg gegeben.

Die Oldenburgische Landschaft ist ein moderner Landschaftsverband, der in seinem Wirkungsbereich Kultur und Wissenschaft initiiert und fördert und für den Naturschutz eintritt. Die Kulturförderung erfolgt mit eigenen Mitteln und mit Mitteln des Landes Niedersachsen. Mit Beginn des Jahres 2005 hat das Land den 13 in Niedersachsen tätigen Landschaften und Landschaftsverbänden die regionale Kulturförderung übertragen. Neben ihrer Förder- und Beratungstätigkeit versteht sich die Oldenburgische Landschaft zusammen mit den oldenburgischen Landkreisen als Vertreterin der regionalen Belange in Niedersachsen und darüber hinaus.

Um diese Aufgaben erfolgreich bewältigen zu können, ist die Landschaft auf die Unterstützung der Menschen, der Politik, der Wirtschaft, der Institutionen und möglichst vieler gesellschaftlicher Kräfte in der Region angewiesen.

Mitgliederstruktur

Die Oldenburgische Landschaft hat gesetzliche und freiwillige Mitglieder. Dabei nimmt sie als freiwillige Mitglieder neben korporativen Mitgliedern auch natürliche Personen auf. Dadurch gibt sie allen gesellschaftlichen Gruppen und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit, an der landschaftlichen Arbeit aktiv und mit Sitz und Stimme in der Landschaftsversammlung teilzunehmen.

Die gesetzlichen Mitglieder der Oldenburgischen Landschaft sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Oldenburger Landes. Freiwillige Mitglieder sind an erster Stelle alle Gemeinden und kreisangehörigen Städte des Oldenburger Landes. Darüber hinaus sind freiwillige Mitglieder z.B. die Kirchen und die Kammern der Region, die Hochschulen des Oldenburger Landes, Gewerkschaften, Kulturinstitutionen, Versicherungen, Kreditinstitute sowie Wirtschaftsunternehmen. Auch die Mehrzahl der kulturell tätigen Vereine, Gesellschaften und Verbände zählen zu den freiwilligen Mitgliedern der Landschaft. Insbesondere die Statusgruppe der Einzelmitglieder gewährleistet das basisdemokratische Element der Oldenburgischen Landschaft.

Die Gemeinden und kreisangehörigen Städte des Oldenburger Landes:

Gemeinde Apen	Stadt Jever
Gemeinde Bad Zwischenahn	Gemeinde Lastrup
Gemeinde Bakum	Gemeinde Lemwerder
Gemeinde Barßel	Gemeinde Lindern
Gemeinde Berne	Stadt Lönning
Gemeinde Bockhorn	Stadt Lohne
Gemeinde Bösel	Gemeinde Molbergen
Stadt Brake	Gemeinde
Gemeinde Butjadingen	Neuenkirchen-Vörden
Gemeinde Cappeln	Stadt Nordenham
Stadt Cloppenburg	Gemeinde Ovelgönne
Stadt Damme	Gemeinde Rastede
Stadt Dinklage	Gemeinde Sande
Gemeinde Dötlingen	Gemeinde Saterland
Gemeinde Edewecht	Stadt Schortens
Stadt Elsfleth	Gemeinde Stadland
Gemeinde Emstek	Gemeinde Steinfeld
Gemeinde Essen	Stadt Varel
Stadt Friesoythe	Stadt Vechta
Gemeinde Ganderkesee	Gemeinde Visbek
Gemeinde Garrel	Gemeinde Wangerland
Gemeinde Goldenstedt	Gemeinde Wangerooge
Gemeinde Großenkneten	Gemeinde Wardenburg
Samtgemeinde Harpstedt	Stadt Westerstede
Gemeinde Hatten	Gemeinde Wiefelstede
Gemeinde Holdorf	Stadt Wildeshausen
Gemeinde Hude	Gemeinde Zetel
Gemeinde Jade	



Gesetzliche Mitglieder

- Landkreis Ammerland
- Landkreis Cloppenburg
- Landkreis Friesland
- Landkreis Oldenburg
- Landkreis Vechta
- Landkreis Wesermarsch
- Stadt Delmenhorst
- Stadt Oldenburg
- Stadt Wilhelmshaven



Organe

Landschaftsversammlung

Die Landschaftsversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Oldenburgischen Landschaft. Sie tritt zweimal jährlich zusammen. In ihr haben alle Mitglieder Sitz und Stimme. Die Landschaftsversammlung beschließt den Haushalt, nimmt die Rechnungslegung entgegen, wählt und entlastet den Vorstand, wählt den Präsidenten / die Präsidentin sowie die Mitglieder des Beirates und entscheidet in Satzungs- und Geschäftsordnungsfragen sowie hinsichtlich der Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin der Oldenburgischen Landschaft und zwölf Beisitzern / Beisitzerinnen. Davon werden neun durch die gesetzlichen Mitglieder der Landschaftsversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die übrigen vertreten die anderen Statusgruppen der Landschaft. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der/die Vorsitzende des Beirates nimmt ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Landschaftsversammlung vorbehalten sind, und gibt die Richtlinien für die Geschäftsführung.

Präsident / Präsidentin

Der Präsident / die Präsidentin wird von der Landschaftsversammlung gewählt und vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin die Oldenburgische Landschaft im Rechtsverkehr und nach außen.

Geschäftsführer / Geschäftsführerin

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin wird vom Vorstand berufen und muss von der Landschaftsversammlung bestätigt werden. Er/sie führt die Geschäfte der Oldenburgischen Landschaft nach den Richtlinien des Vorstandes und ist dafür allein vertretungsberechtigt. Gemeinsam mit dem Präsidenten / der Präsidentin vertritt er/sie die Oldenburgische Landschaft nach außen.

Beirat und Beiratsausschuss

Zur sachkundigen Beratung von Vorstand und Geschäftsführung dienen Beirat und Beiratsausschuss. Der Beirat umfasst als geborene Mitglieder die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen sowie darüber hinaus mindestens 25 weitere Persönlichkeiten, die von der Landschaftsversammlung zu wählen sind. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen aus wenigstens sieben und höchstens zehn Personen bestehenden Ausschuss, der insbesondere die Geschäftsführung berät. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende, der/die an den Sitzungen des Vorstandes der Oldenburgischen Landschaft mit beratender Stimme teilnimmt. Damit wird die enge Verbindung von Vorstand und Beirat gewährleistet.

Geschäftsstelle

Die hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle vermittelt Kontakte und fördert die Zusammenarbeit. Sie betreut Künstler und Kulturakteure aller Sparten und fördert mit Eigen- und Landesmitteln kulturelle und wissenschaftliche Projekte in der Region.

Sie organisiert die ehrenamtliche Tätigkeit der landschaftlichen Gremien, unterstützt die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften und führt die laufenden Geschäfte der Oldenburgischen Landschaft. Daneben nimmt sie die Aufgaben einer regionalen Kulturagentur wahr, führt kulturelle und wissenschaftliche Projekte durch und engagiert sich in der regionalen Fortbildung. Die Geschäftsstelle gibt Auskunft zu regionalen Fragen in den Bereichen Kultur, Geschichte, Natur und Umwelt. Sie berät kommunale und staatliche Einrichtungen, Institutionen, Vereine und Initiativen sowie die Mitglieder der Oldenburgischen Landschaft.

Sie veröffentlicht Bücher und Schriftenreihen zur regionalen Kunst, Kultur und Geschichte und gibt vierteljährlich die Zeitschrift »kulturland oldenburg« heraus. Mit ihrem Jahresbericht bietet sie einen aktuellen Sachstandsbericht ihrer Arbeit.

Die Geschäftsstelle unterhält eine Präsenzbibliothek zur Regionalliteratur und ein Bildarchiv, in dem vor allem historische Fotografien aus der Region gesammelt werden.

Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen

Ein großer Teil der landschaftlichen Arbeit erfolgt ehrenamtlich. Dieses Engagement zeigt sich besonders in den Arbeitsgemeinschaften. Die Arbeitsgemeinschaften sind freiwillige Zusammenschlüsse von Wissenschaftlern, Fachleuten und interessierten Laien. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Arbeitsgemeinschaften beraten den Vorstand und die Geschäftsführung in fachlichen Angelegenheiten, verfolgen eigene Projekte und geben Fachgutachten zu ihrem Arbeitsgebiet ab. Zurzeit bestehen folgende Arbeitsgemeinschaften:

- Archäologische Denkmalpflege
- Baudenkmalpflege
- Bibliotheken
- Heimat- und Bürgervereine
- Kultur und Jugend
- Kunst
- Landes- und Regionalgeschichte
- Museen und Sammlungen
- Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltfragen
- Niederdeutsche Sprache und Literatur
- Vertriebene

Neben den Arbeitsgemeinschaften haben sich einzelne Vereine und Gesellschaften zu speziellen landschaftlichen Arbeitsbereichen als Fachgruppen etabliert. Sie beraten den Vorstand in fachlichen Angelegenheiten, die nicht durch die Arbeitsgemeinschaften abgedeckt sind. Die Zusammenarbeit zwischen den Fachgruppen und der Landschaft beruht auf schriftlich getroffenen Vereinbarungen, ihre Selbständigkeit als Verein oder Gesellschaft bleibt erhalten. Zurzeit arbeiten folgende Fachgruppen mit der Landschaft zusammen:

- Familienforschung
- Klootschießen und Boßeln
- Kunsthandwerk
- Niederdeutsche Bühnen
- Ornithologie
- Oldenburger Münsterland



Leitbild

Die Oldenburgische Landschaft ist eine „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ ... „und hat die Aufgabe, an der Pflege und Förderung der kulturellen und historischen Belange des ehemaligen Landes Oldenburg mitzuwirken ...“. (§ 1 [1] und § 2 [1] Gesetz über die Oldenburgische Landschaft vom 27. Mai 1974)

Im Rahmen dieses Gesetzauftrages fördert die Oldenburgische Landschaft die kulturellen Belange und vertritt diese gegenüber anderen Entwicklungsträgern und der Niedersächsischen Landesregierung.

Im Oldenburger Land mit seinen städtischen Zentren, verstärkten ländlichen Gebieten und verkehrsfernen, dünnbesiedelten Räumen hat sich kulturelles Leben mit unterschiedlichen Inhalten, Schwerpunkten und Erfordernissen entwickelt. Auf diese Verschiedenheiten und auf einen weitergehenden Strukturwandel muss die Oldenburgische Landschaft vorbereitet sein. Die Zusammenarbeit mit Institutionen und Bürgerinnen und Bürgern in den Gemeinden und Gemeindeteilen wird dabei an Bedeutung gewinnen.

Unter Beachtung der vielfältigen Verantwortung im Einzelnen und der Wahrnehmung der gesetzlich festgelegten und sachlich erwiesenen Kompetenz gibt sich die Oldenburgische Landschaft ein Leitbild:

Die Landschaftsversammlung hat am 16. November 2001 dem vom Beirat vorgelegten und vom Vorstand am 27. September 2001 gebilligten Entwurf eines Leitbildes für die Oldenburgische Landschaft zugestimmt.

Das Leitbild soll

- für einen mittelfristigen Zeitraum gelten
- rahmenhaft und fortschreibungsfähig bleiben
- Freiraum für Mitarbeit und Aktivitäten bieten
- mehr Weg als Ziel sein und
- in der Aufstellung und Fortschreibung zum ständigen Gespräch aller Beteiligten auffordern.

Im Einzelnen wird festgestellt:

- I. Die rechtliche Grundlage und die sich daraus ergebende Organisation der Oldenburgischen Landschaft hat sich als zweckmäßig erwiesen. Die Landschaft soll damit den regionalen und lokalen Kulturträgern Beratung und Unterstützung anbieten, eigene Beiträge zur wissenschaftlichen Forschung leisten und dem Land Niedersachsen gegenüber hinreichend nachdrücklich oldenburgische Belange vertreten. Die Arbeit in

den Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen soll weiterhin gefördert werden und im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt werden. Das damit verbundene Ehrenamt soll Anerkennung finden und möglichst viele Bürgerinnen und Bürger an kultureller Arbeit interessieren und zur Mitarbeit bewegen. Davon erwartet die Landschaft Stärkung und Unterstützung ihrer Funktion.

- II. Die bereits heute sichtbare Entwicklung macht es erforderlich, dem Strukturwandel in der Region künftig noch mehr Beachtung zu schenken. Mit der vielfältigen und fachübergreifenden Kompetenz ihrer Mitglieder kann die Landschaft einen Beitrag zur Überwindung von Strukturschwächen leisten. Die Erhaltung und Stärkung der Vielfalt des kulturellen Angebotes vor allem im außerstädtischen Raum wird eine der vordringlichen Aufgaben der Landschaft und ihrer Institutionen sein. Mobilität und nicht mehr zwangsläufige Einheit von Wohnort und Arbeitsplatz geben den bisher benachteiligten Räumen neue Entwicklungschancen, die durch ein vielfältiges kulturelles Angebot unterstützt werden können. Weniger die Stadt-Land-Problematik, sondern die weitere Entwicklung der Kulturlandschaft mit ihren Zusammenhängen aller Lebens- und Wirtschaftsbereiche wird künftig im besonderen Blickfeld der Arbeit in der Landschaft stehen.
- III. Die außerordentliche Vielfalt an Fachkenntnissen und Auffassungen der Mitglieder ist das Grundkapital für eine erfolgreiche Arbeit bei der weiteren Entwicklung des Oldenburger Landes. Die Landschaft wird sich durch enge Zusammenarbeit ihrer Gremien bemühen, diesen Sachverstand und die Bereitschaft zur Mitwirkung nutzbar zu machen und das Verständnis für die Verantwortung bei der Mitgestaltung unseres Raumes durch Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Aufklärung über ihre Aufgaben zu vergrößern. Die Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags setzt eine personell hinreichend ausgestattete Geschäftsstelle voraus.
- IV. Die Oldenburgische Landschaft wird sich aktiv an der Diskussion und kritischen Auseinandersetzung mit der Tradition der Heimatkultur beteiligen. Das gilt auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen der Europäischen Staaten und die Entstehung neuer räumlicher Bezugsgrößen. Die Landschaft wird sich bemühen, die Besonderheiten des Oldenburger Landes durch eine differenzierte kulturelle Entwicklung zu erhalten, um die Lebensqualität und damit Bindungswirkung für die Bevölkerung zu sichern und zu steigern. Das kann nur durch Vielfalt erreicht werden.



Auszeichnungen und Ehrungen

Die Oldenburgische Landschaft ist auf das ehrenamtliche Engagement Einzelner und auf die gute Zusammenarbeit mit Vereinen, Institutionen und öffentlichen Einrichtungen angewiesen. Die von der Landschaft ausgelobten Preise und verliehenen Ehrungen bieten die Möglichkeit, Persönlichkeiten und Institutionen, die sich in besonderem Maße um Kultur, Wissenschaft sowie den Natur- und Umweltschutz in der Region verdient gemacht haben, zu würdigen und deren weitere Arbeit zu unterstützen.

Auszeichnungen und Ehrungen werden durch Vorstandsbeschluss auf schriftlichen Antrag vergeben. Der Antrag muss eine ausführliche Begründung enthalten und sollte nach Möglichkeit durch Stellungnahmen Dritter ergänzt werden.

Auszeichnungen

Oldenburg-Preis

Der Oldenburg-Preis wird für eine außergewöhnliche und über die Region hinaus anerkannte Lebensleistung auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der Wissenschaft im Aufgabengebiet der Oldenburgischen Landschaft vergeben.

Kulturpreis

Der Kulturpreis wird als Zeichen der Anerkennung an oldenburgische Künstlerinnen und Künstler sowie an Persönlichkeiten vergeben, deren Werk oder Wirken in besonderem Maß das kulturelle Profil der Region bestimmt und auch darüber hinaus Anerkennung findet.

Förderpreis

Der Förderpreis wird an Nachwuchskräfte vergeben, die mit beachtlichen Leistungen auf einem Gebiet aus dem Aufgabenbereich landschaftlicher Arbeit hervorgetreten sind.

Ehrungen

Ehrenring

Der Ehrenring wird für außergewöhnliche und über die Region hinaus wirksame kulturelle und wissenschaftliche Verdienste um die Oldenburgische Landschaft verliehen.

Landschaftsmedaille

Die Landschaftsmedaille wird für herausragende Verdienste um die Kultur, Wissenschaft sowie den Natur- und Umweltschutz im Oldenburger Land verliehen. Die Landschaftsmedaille wird außerdem an Persönlichkeiten verliehen, die sich besondere Verdienste um die Oldenburgische Landschaft erworben haben.

Ehrennadel

Die Ehrennadel wird für besonderen ehrenamtlichen Einsatz auf dem Gebiet der Kultur- und Heimatpflege verliehen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Oldenburgische Landschaft und ihre Arbeit beruhen auf einer Reihe von gesetzlichen Grundlagen, die sich auf die so genannte Traditions Klausel der Niedersächsischen Verfassung beziehen.

Dort heißt es in Artikel 72:

1) Die kulturellen und historischen Belange der ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe sind durch Gesetzgebung und Verwaltung zu wahren und zu fördern.

2) Die überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen dieser Länder sind weiterhin dem heimatlichen Interesse dienstbar zu machen und zu erhalten, soweit ihre Änderung oder Aufhebung nicht in Verfolg organisatorischer Maßnahmen, die sich auf das gesamte Land Niedersachsen erstrecken, notwendig wird.

Gesetz über die Oldenburgische Landschaft

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- I. Es wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung »Oldenburgische Landschaft« errichtet.
- II. Die Oldenburgische Landschaft hat ihren Sitz in Oldenburg (Oldenburg).

§ 2

- I. Die Oldenburgische Landschaft hat die Aufgabe, an der Pflege und Förderung der kulturellen und historischen Belange des ehemaligen Landes Oldenburg mitzuwirken. Sie pflegt das Kulturgut und fördert das kulturelle Schaffen in diesem Landesteil. Die behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- II. Die Oldenburgische Landschaft arbeitet in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den staatlichen und kommunalen Behörden und Stellen zusammen.

§ 3

- I. Mitglieder der Oldenburgischen Landschaft sind:
 1. die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg (Oldenburg), Vechta und Wesermarsch,
 2. die kreisfreien Städte Oldenburg (Oldenburg), Wilhelmshaven und Delmenhorst.
- II. Andere als die in Absatz I Nr. 2 genannten Gemeinden im Gebiet des ehemaligen Landes Oldenburg sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Aufgabenbereich sich auf das Gebiet oder wesentliche Teile des Gebietes des ehemaligen Landes Oldenburg erstreckt, können der Oldenburgischen Landschaft als Mitglieder beitreten.

§ 4

- I. Das Landesministerium wird ermächtigt, durch Verordnungen das Nähere über die Aufgaben der Oldenburgischen Landschaft, ihre Organisation sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder zu bestimmen. Dabei sind als Organe mindestens eine Mitgliederversammlung und ein Vorstand vorzusehen. In der Mitgliederversammlung haben die in § 3 Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften mindestens die gleiche Stimmzahl wie die übrigen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung hat mindestens über die Wahl des Vorstandes, den Haushalt und den Jahresabschluß, den Erlaß von Satzungen und sonstige grundsätzliche Angelegenheiten der Oldenburgischen Landschaft zu beschließen.
- II. In der Verordnung kann bestimmt werden, daß auch natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder der Oldenburgischen Landschaft werden können.
- III. Vor dem erstmaligen Erlaß der Verordnung sind die in § 3 Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften anzuhören. Vor Änderungen der Verordnung ist die Oldenburgische Landschaft anzuhören.

§ 5

Zur Deckung ihres Finanzbedarfs erhebt die Oldenburgische Landschaft nach Maßgabe der Verordnung (§ 4) Umlagen von den in § 3 Abs. 1 genannten Mitgliedern und Beiträge von den übrigen Mitgliedern.

§ 6

Die Oldenburgische Landschaft untersteht der Aufsicht des Landes, die vom Kultusminister oder der von ihm bestimmten Behörde ausgeübt wird. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die Oldenburgische Landschaft ihre Aufgaben im Rahmen des geltenden Rechts wahrnimmt.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 27. Mai 1974

Der Niedersächsische Ministerpräsident

KUBEL

Der Niedersächsische Kultusminister

VON OERTZEN

Verordnung über die Oldenburgische Landschaft

Auf Grund des § 4 Abs. 1 bis 3 Satz 1 des Gesetzes über die Oldenburgische Landschaft vom 27. Mai 1974 (Nieders. GVBl. S. 253) wird nach Anhörung der in § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Gebietskörperschaften verordnet:

§ 1 Allgemeines

Die Oldenburgische Landschaft ist überparteilich und überkonfessionell. Sie ist in ihrem Wirken vom Geist der überlieferten Toleranz bestimmt.

§ 2 Aufgaben

- I. Aufgaben der Oldenburgischen Landschaft sind insbesondere
 1. Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen, vor allem in den Bereichen Vor- und Frühgeschichte, Landesgeschichte, Familienforschung, heimatliche Fauna und Flora,
 2. Förderung der Heimatverbände,
 3. Förderung der Kunst und des Kunsthandwerks,
 4. Pflege der Sprache, des niederdeutschen Schrifttums und der niederdeutschen Bühnen,
 5. Erhaltung des Volkstums und Brauchtums einschließlich Förderung der Volksspiele und der Heimatmuseen,
 6. Förderung der besonderen kulturellen Bestrebungen der Vertriebenen,
 7. Förderung des Landschafts-, Natur und Denkmalschutzes,
 8. Durchführung heimatlicher Veranstaltungen.
- II. Die Oldenburgische Landschaft kann für bestimmte Aufgabenbereiche Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Die Oldenburgische Landschaft kann natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts als Mitglieder aufnehmen.
- II. Das Nähere über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft regelt die Oldenburgische Landschaft durch Satzung.

§ 4 Organe

Organe der Oldenburgischen Landschaft sind:

1. die Landschaftsversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Landschaftsversammlung

- I. Die Landschaftsversammlung besteht aus je 2 Vertretern der juristischen Personen und aus den natürlichen Personen, die der Oldenburgischen Landschaft angehören.
- II. Die Landschaftsversammlung wählt
 1. den Präsidenten der Oldenburgischen Landschaft und die übrigen

Vorstandsmitglieder,

2. die Mitglieder des Beirates, die dem Beirat nicht bereits kraft Amtes angehören.

III. Die Landschaftsversammlung beschließt über

1. die Bestätigung des Geschäftsführers,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
3. die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Rechnungsführung,
4. den Erlaß von Satzungen,
5. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
6. den Erlaß ihrer Geschäftsordnung. Der Vorstand kann ihr auch andere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beschlußfassung vorlegen.

IV. Die Mitglieder haben folgende Stimmrechte:

1. Die kreisfreien Städte und Landkreise haben zusammen die gleiche Stimmzahl wie die Summe der sonstigen Mitglieder. Die Aufteilung erfolgt gleichmäßig. Bruchteile werden auf ganze Stimmen aufgerundet.
2. Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Oldenburgische Landschaft haben je 2 Stimmen.
3. Die übrigen Mitglieder haben je 1 Stimme.
4. Juristischen Personen, die nicht Gebietskörperschaften sind, kann die Landschaftsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bis zu 10 Stimmen gewähren, wenn sie besondere kulturelle Bedeutung für die Oldenburgische Landschaft haben.

V. Die Beschlüsse der Landschaftsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Für die Bildung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen notwendig.

§ 6 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 12 Beisitzern. In ihm sollen folgende Mitgliedergruppen repräsentiert sein:
 1. Gebietskörperschaften,
 2. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 3. Heimatvereine und -verbände,
 4. natürliche Personen.
 5. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung »Präsident der Oldenburgischen Landschaft«. Aus den Beisitzern wählt der Vorstand zwei stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsidenten).
- II. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.



- III. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet am Tage der ersten Landschaftsversammlung nach einer allgemeinen Kommunalwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es zurücktritt oder von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln ihrer Stimmen abberufen wird.
- IV. Der Vorstand entscheidet in den Angelegenheiten, die nicht der Landschaftsversammlung vorbehalten sind.

§ 7 Geschäftsführer

- I. Der Vorstand beruft den Geschäftsführer, in der Regel auf die Dauer von sechs Jahren. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Landschaftsversammlung. Der Anstellungsvertrag kann mit Zustimmung der Landschaftsversammlung verlängert werden.
- II. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Oldenburgischen Landschaft nach den Richtlinien des Vorstandes. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 8 Beirat

- I. Der Beirat besteht aus den Leitern der Arbeitsgemeinschaften und mindestens 25 weiteren Mitgliedern, die von der Landschaftsversammlung gewählt werden. Der Beirat wählt eines seiner Mitglieder zu seinem Vorsitz. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- II. Die Amtszeit der von der Landschaftsversammlung gewählten Mitglieder des Beirates endet am Tage der ersten Landschaftsversammlung nach einer allgemeinen Kommunalwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- III. Der Beirat berät den Vorstand und gibt Empfehlungen zur Förderung der landschaftlichen Aufgaben.

§ 9 Vertretung der Landschaft

- I. Der Präsident und der Geschäftsführer vertreten die Oldenburgische Landschaft gemeinsam im Rechtsverkehr. Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten. Der Geschäftsführer wird im Falle seiner Verhinderung durch einen hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter der Geschäftsstelle vertreten.
- II. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Geschäftsführer allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Einnahmen, Geschäftsjahr

- I. Die Oldenburgische Landschaft erhält ihre Mittel durch Zuschüsse, durch Umlagen und Beiträge ihrer Mitglieder sowie durch Spenden.
- II. Umlagen werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten anteilmäßig pro Kopf der Bevölkerung erhoben. Bei der Festlegung der Umlagen sind die kreisfreien Städte und Landkreise allein stimmrechtlich.
- III. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Landschaftsversammlung.

IV. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsrecht

Die Oldenburgische Landschaft kann im Rahmen des Gesetzes über die Oldenburgische Landschaft vom 27. Mai 1974 (Nieders. GVBl. S. 253) und dieser Verordnung ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Die Oldenburgische Landschaft darf nur unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. IS. 1592), geändert durch Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. IS. 121 I), dienen. Etwaige Gewinne dürfen nur für ihre gesetzlichen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Oldenburgischen Landschaft. Beim Ausscheiden von Mitgliedern und bei der Auflösung der Oldenburgischen Landschaft werden keine Leistungen der Mitglieder erstattet. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Oldenburgischen Landschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Übergangsvorschriften

- I. Bis zum Inkrafttreten der Satzung nach § 3 Abs. 2 können kreisangehörige Gemeinden im Gebiet des ehemaligen Landes Oldenburg sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Aufgabenbereich sich auf das Gebiet oder wesentliche Teile des Gebiets des ehemaligen Landes Oldenburg erstreckt, die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten des Verwaltungsbezirks Oldenburg erwerben.
- II. Die Landschaftsversammlung entscheidet in ihrer ersten Sitzung vor der Wahl des Vorstandes und des Beirates über die Aufnahme der natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts, die die Aufnahme in die Oldenburgische Landschaft beantragt haben.
- III. Der Präsident des Verwaltungsbezirks Oldenburg beruft die erste Sitzung der Landschaftsversammlung ein und leitet sie bis zur Wahl des Präsidenten der Oldenburgischen Landschaft.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 4. Februar 1975

Das Niedersächsische Landesministerium
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
BRUNS GROLLE

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Oldenburgische Landschaft vom 8. April 1987.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Oldenburgische Landschaft vom 27. Mai 1974 (Nieders. GVBl. S. 253) wird nach Anhörung der Oldenburgischen Landschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Oldenburgische Landschaft vom 4. Februar 1975 (Nieders. GVBl. S. 51) wird wie folgt geändert:

- I. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:
»§ 3 a - Dienstherrnfähigkeit
Die Oldenburgische Landschaft ist berechtigt, Beamte zu haben.«
2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: »(1) Der Vorstand beruft den Geschäftsführer. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Landschaftsversammlung.«

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 8. April 1987

Das Niedersächsische Landesministerium

ALBRECHT, DR. CASSENS

Im Verlauf verwaltungsrechtlicher Auseinandersetzungen wurde im Frühjahr 2004 seitens des Verwaltungsgerichts Oldenburg festgestellt, dass die Verordnung über die Oldenburgische Landschaft vom 4. Februar 1975 und auch die Änderungsverordnung vom 8. April 1987 keine Regelungen über die Abberufung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers enthält. Zudem kritisierte das Gericht, dass die damalige Landesregierung als Verordnungsgeberin auch die Frage des Dienstvorgesetzten für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer nicht geklärt habe. Daraufhin hat die Landesregierung am 18. November 2004 nach Anhörung der Oldenburgischen Landschaft eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Oldenburgische Landschaft erlassen, die diese Punkte eindeutig klärt. Der Wortlaut der am 26. November 2004 in Kraft getretenen neuen Verordnung wird hier im Auszug aus dem Niedersächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 34/2004, ausgegeben am 25.11.2004, wiedergegeben.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Oldenburgische Landschaft vom 18. November 2004.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Oldenburgische Landschaft vom 27. Mai 1974 (Nds. GVBl. S. 253) wird nach Anhörung der Oldenburgischen Landschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Oldenburgische Landschaft vom 4. Februar 1975 (Nds. GVBl. S. 51), geändert durch Verordnung vom 8. April 1987 (Nds. GVBl. S. 76), wird wie folgt geändert:

- I. § 3 a erhält folgende Fassung:
»§ 3a Dienstherrnfähigkeit, Dienstvorgesetzter.
 1. Die Oldenburgische Landschaft ist berechtigt, Beamte zu haben (§ 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes).
 2. Dienstvorgesetzter der Beamten der Oldenburgischen Landschaft ist der Geschäftsführer. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Präsident der Oldenburgischen Landschaft. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Angestellten der Oldenburgischen Landschaft entsprechend.«
- II. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
»(2) Der Vorstand kann den Geschäftsführer mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch die Landschaftsversammlung. Das Dienst- oder Angestelltenverhältnis wird durch die Abberufung nicht berührt. Bis zur Entscheidung der Landschaftsversammlung kann der Vorstand den Geschäftsführer mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder vorläufig von seinen Aufgaben entbinden.«

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 18. November 2004

Die Niedersächsische Landesregierung

WULFF, STRATMANN



Satzung

Präambel

In dem Willen, als Sprecherin der oldenburgischen Bevölkerung die historisch gewachsene Eigenart des alten Landes Oldenburg zu erhalten, das landsmannschaftliche Bewusstsein seiner Bewohner zu stärken, das kulturelle Erbe zu bewahren und zu fördern sowie Natur und Landschaft zu schützen und zu pflegen, hat die 2. Landschaftsversammlung am 24.05.1975 in Bookholzberg aufgrund des § 11 der Vorordnung über die Oldenburgische Landschaft vom 04.02.1975 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 06.02.1975, S. 51) eine erste Satzung verabschiedet. Diese Satzung trat am 20.06.1975 in Kraft (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg vom 27.06.1975, S. 317ff.).

Am 11.03.2006 hat die 60. Landschaftsversammlung in Westerstede auf der Grundlage der Satzung vom 24.05.1975 die nachstehende geänderte Satzung beschlossen:

§ 1 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- I. Die kreisangehörigen Gemeinden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- II. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen, juristischen Personen des privaten Rechts und sonstigen Personenvereinigungen wird durch die Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages an die Landschaft durch den Vorstand erworben. Im Falle einer Ablehnung entscheidet die Landschaftsversammlung.
- III. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Dieses gilt nicht für die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Oldenburgische Landschaft. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist erklärt werden. Der Ausschluss setzt ein die Interessen der Landschaft schädigendes Verhalten voraus. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Landschaftsversammlung. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen länger als zwei Jahre nicht nach, so endet die Mitgliedschaft nach förmlicher Ausschlussklärung des Vorstandes.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder können für ihre Arbeit die Unterstützung und Beratung durch die Landschaft in Anspruch nehmen.

- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landschaft bei der Erfüllung der ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben zu unterstützen. Für die Gebietskörperschaften gilt dies insbesondere für die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Denkmal- und Landschaftspflege.
- III. Die Mitglieder haben die Umlage bzw. ihre Beiträge bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Die Landschaftsversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Landschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrengliedern berufen. Diese haben als solche kein Stimmrecht.

§ 4 Landschaftsversammlung

- I. Die Landschaftsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem Präsidenten/der Präsidentin der Landschaft einberufen und geleitet. Die Einberufung wird den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch persönliche Einladung bekannt gemacht.
- II. Der Präsident/die Präsidentin hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, ein Drittel der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Oldenburgische Landschaft vom 27. Mai 1974, zehn kreisangehörige Gemeinden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, fünfzig sonstige Mitglieder oder die Mehrheit der Beiratsmitglieder dies schriftlich beantragen.
- III. Die form- und fristgerecht einberufene Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Oldenburgische Landschaft vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Präsident/die Präsidentin unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- IV. Die Mitglieder können ihre Stimmrechte jeweils nur einheitlich ausüben. Die juristischen Personen sind auch mit einem Vertreter/einer Vertreterin stimmberechtigt.
- V. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu unterschreiben ist.



§ 5 Vorstand

- I. Die Gebietskörperschaften gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Oldenburgische Landschaft werden durch je einen Beisitzer/eine Beisitzerin im Vorstand vertreten.
- II. Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Landschaftsversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- III. Der Vorstand kann einen Ausschuss bilden. Seine Aufgaben werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Beirat

- I. Zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden des Beirates und zu seinen Vertretern/ihren Vertreterinnen können nur Mitglieder gewählt werden, die im Aufgabenbereich gemäß § 2 der Verordnung tätig sind.
- II. Die Mitglieder des Beirates müssen Mitglieder der Oldenburgischen Landschaft sein.
- III. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen aus mindestens sieben und höchstens zehn Personen bestehenden ständigen Ausschuss. An seine Mitglieder sind die gleichen Voraussetzungen wie an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Beirats zu stellen.
- IV. Der Ausschuss bereitet die Sitzungen des Beirates vor, berät den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bei der laufenden Arbeit und übernimmt im Auftrage des Vorstandes die Bearbeitung von Einzelfragen, soweit nicht eine Arbeitsgemeinschaft damit beauftragt wird.
- V. Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. An seinen Sitzungen nimmt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin teil. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht zur Teilnahme.

§ 7 Arbeitsgemeinschaften

- I. Die der Landschaft mit der Verordnung übertragenen Aufgabenbereiche können durch eine oder mehrere Arbeitsgemeinschaften wahrgenommen werden.
- II. Arbeitsgemeinschaften sind freiwillige Zusammenschlüsse von Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, Sachkundigen und Interessierten zur Betreuung bestimmter Sachgebiete im Aufgabenbereich der Landschaft. Ihre Mitglieder bearbeiten ehrenamtlich und gemeinschaftlich mit Unterstützung des Vorstandes und der Geschäftsführung selbst gewählte oder an sie herangetragene Fragen und Probleme ihres Fachbereichs.

- III. Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Vorstandes unter Zustimmung der Landschaftsversammlung gebildet.
- IV. Die Leiter/die Leiterinnen der Arbeitsgemeinschaften werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaftsmitglieder vom Vorstand ernannt. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Beirats oder der Arbeitsgemeinschaften berufen. Die Amtsdauer der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften beträgt von ihrer Berufung an jeweils fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- V. Für die Zusammenarbeit zwischen der Landschaft und den Arbeitsgemeinschaften erlässt der Vorstand eine gemeinsame Geschäftsordnung.
- VI. Bestimmte fachliche Aufgaben aus dem Wirkungsbereich der Landschaft können auch anstelle einer Arbeitsgemeinschaft einzelnen Vereinen oder Gesellschaften übertragen werden. Diese Vereine müssen Mitglieder der Landschaft sein. Ihre Berufung als »Fachgruppe der Oldenburgischen Landschaft« anstelle einer Arbeitsgemeinschaft bedarf der Bestätigung durch die Landschaftsversammlung und kann jederzeit widerrufen werden. Diese Fachgruppen sind selbständig in ihrer Satzung und Geschäftsordnung, der Wahl ihres Vorstandes und in der Aufstellung von Programmen. Die Zusammenarbeit mit der Landschaft und die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben sind mit diesen Fachgruppen schriftlich zu vereinbaren.

§ 8 Finanz- und Vermögensverwaltung

- I. Zur Einsparung von Kosten kann der Vorstand Arbeiten aus der Finanz- und Vermögensverwaltung Dritten übertragen, die Mitglieder der Landschaft sein sollen.
- II. Die Prüfung der Jahresrechnung übernehmen im jährlichen Wechsel die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Oldenburgische Landschaft durch ihre Rechnungsprüfungsämter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese geänderte Fassung der Satzung vom 24.05.1975 tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die Landschaftsversammlung in Kraft.

Geschäftsordnung für die Landschaftsversammlung

Die zweite Landschaftsversammlung der Oldenburgischen Landschaft hat am 24. Mai 1975 gemäß § 5 der Verordnung vom 4. Februar 1975 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Versammlungsleitung

- I. Den Vorsitz in der Landschaftsversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten.
- II. Steht die Wahl des Präsidenten an, übernimmt ein Ehrenmitglied der Landschaft oder einer der Vizepräsidenten als Vorsitzender die Durchführung der Neuwahl.

§ 2 Tagesordnung

- I. Die Tagesordnung geht den Mitgliedern mit der Einladung zu.
- II. Anträge zur Aufnahme weiterer Punkte müssen drei Tage vor Beginn der Landschaftsversammlung der Geschäftsstelle schriftlich vorgelegt werden.
- III. Die Tagesordnung ist von der Versammlung zu genehmigen.
- IV. Die Punkte der bekanntgegebenen Tagesordnung werden ihrer Reihe nach behandelt, soweit die Landschaftsversammlung keine Abweichung beschließt.

§ 3 Redezeit

Der Präsident der Landschaft kann mit Rücksicht auf die Tagesordnung und die zur Verfügung stehende Zeit die Rededauer begrenzen.

§ 4 Abstimmungen

- I. Die Abstimmungen erfolgen offen mit der Stimmkarte.
- II. Für jede Entscheidung ist die einfache Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit die Verordnung über die Oldenburgische Landschaft vom 4. Februar 1975 nichts anderes vorschreibt.

§ 5 Wahlen

- I. Die Wahl des Präsidenten der Oldenburgischen Landschaft erfolgt im besonderen Wahlgang. Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen. Wird geheime Wahl beantragt, bestimmt der Vorsitzende zwei der Anwesenden als Zähler.
- II. Die Beisitzer des Vorstandes werden »en bloc« in offener Wahl gewählt. Wird getrennte Wahl beantragt, so gilt ebenso wie bei beschlossener geheimer Wahl Ziff. 5 Abs. 1, Satz 2 sinngemäß.

§ 6 Niederschrift

Die nach der Satzung vorgeschriebene Niederschrift über die Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist allen Mitgliedern der Landschaft binnen Monatsfrist zuzuleiten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Landschaftsversammlung in Kraft.



Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsgemeinschaften und Oldenburgischer Landschaft

Die Neufassung der Geschäftsordnung wurde vom Vorstand der Oldenburgischen Landschaft am 20.01.2006 entsprechend § 7(5) der Satzung der Oldenburgischen Landschaft beschlossen.

§ 1 Arbeitsgemeinschaftsleiter(innen)

- I. Die Leiter(innen) der Arbeitsgemeinschaften werden vom Vorstand der Oldenburgischen Landschaft ernannt. Die Arbeitsgemeinschaften haben dabei jeweils Vorschlagsrecht. Wiederbestellung ist möglich. Arbeitsgemeinschaftsleiter(innen) müssen Mitglieder der Oldenburgischen Landschaft sein.
- II. Die Arbeitsgemeinschaften sollten aus ihrer Mitte für längstens fünf Jahre eine(n) stellvertretende(n) Leiter(in) wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 2 Mitglieder

- I. Die Arbeitsgemeinschaftsmitglieder werden vom Vorstand der Oldenburgischen Landschaft auf Vorschlag des Beirates, der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften oder des/der Arbeitsgemeinschaftsleiters(in) berufen. In jedem Fall ist der/die Arbeitsgemeinschaftsleiter(in) zu hören. Wiederberufung ist zulässig.
- II. Jede Arbeitsgemeinschaft sollte einen Orientierungsrahmen festlegen, der die wünschenswerten Qualifikationen ihrer Mitglieder festlegt. (Siehe § 7 Abs. (2) der Satzung der Oldenburgischen Landschaft).
- III. Die Arbeitsgemeinschaften können Fachleute in beratender Funktion zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranziehen.
- IV. Die Leiter(innen) der Arbeitsgemeinschaften haben auf Aufforderung der Geschäftsstelle alle Personen zu nennen, die im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaft für die Oldenburgische Landschaft tätig sind.

§ 3 Arbeitsweise und Zusammenarbeit mit der Landschaft

- I. Die Arbeitsgemeinschaften können Arbeitsgruppen für einzelne Projekte und besondere Interessentenkreise bilden.
- II. Der Vorstand der Oldenburgischen Landschaft kann den Arbeitsgemeinschaften fachspezifische Fragen zur Beantwortung zuweisen. Die Arbeitsgemeinschaften haben dem Vorstand darüber längstens innerhalb eines halben Jahres zu berichten.
- III. Die Arbeitsgemeinschaften können dem Vorstand der Oldenburgischen Landschaft Maßnahmen und öffentliche Stellungnahmen in Sachfragen vorschlagen. Der Vorstand der Oldenburgischen Landschaft muss über Anträge der Arbeitsgemeinschaften grundsätzlich innerhalb von drei Monaten entscheiden.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit

- I. Die Arbeitsgemeinschaften leisten Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich nur in Abstimmung mit der Geschäftsführung. Dieses betrifft insbesondere Stellungnahmen zu strittigen fachlichen Fragen in den Medien.
- II. Öffentliche Stellungnahmen zu strittigen Fragen von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand der Oldenburgischen Landschaft.
- III. Über ihre laufende Tätigkeit können die Arbeitsgemeinschaften nach Absprache mit der Geschäftsstelle in den Medien berichten.
- IV. Die Arbeitsgemeinschaften können Fachgutachten abgeben. Diese Gutachten sind ausdrücklich als Stellungnahmen der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft zu kennzeichnen und müssen eine freie Beschlussfassung der Oldenburgischen Landschaft offen lassen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.



Geschäftsordnung für den Beirat und über die Zusammenarbeit zwischen Beirat, Vorstand und Geschäftsführung der Oldenburgischen Landschaft

Die Geschäftsordnung wurde vom Beirat der Oldenburgischen Landschaft am 16.01.2007 gem. § 8 (1) Satz 3 der Verordnung über die Oldenburgische Landschaft beschlossen und am 23.01.2007 vom Vorstand bestätigt.

Sämtliche Bestimmungen über den Beirat, die sich aus der Verordnung über die Oldenburgische Landschaft und deren Satzung in ihrer jeweiligen gültigen Fassung ergeben, bleiben von dieser Geschäftsordnung unberührt.

§ 1 Versammlungsleitung, Ladungsfrist, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit

- I. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung, im Falle der Verhinderung sein/seine/ihr/ihre Vertreter/Vertreterin.
- II. Einladung und Entwurf der Tagesordnung werden den Beiratsmitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben. Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte müssen drei Tage vor Sitzungsbeginn der Geschäftsstelle oder dem/der Beiratsvorsitzenden schriftlich vorliegen.
- III. Der Beirat entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden über die Annahme der Tagesordnung. Über die Sitzung wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, über deren Annahme die Mitglieder in der darauf folgenden Sitzung entscheiden.
- IV. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder anwesend sind. Für die Annahme von Beschlüssen wird die einfache Mehrheit der Anwesenden benötigt.

§ 2 Unterrichtung des Beirates durch den Vorstand

- I. Der Vorstand unterrichtet den Beirat zeitnah und regelmäßig über seine Arbeit. Zu diesem Zweck nimmt der/die Beiratsvorsitzende oder sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- II. Der/die Beiratsvorsitzende oder sein/seine/ihr/ihre Vertreter/Vertreterin unterrichtet den Beirat innerhalb von 2 Monaten über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen.

§ 3 Beratung des Vorstandes durch den Beirat

- I. Bei Grundsatzfragen, die die inhaltliche Ausrichtung der Oldenburgischen Landschaft betreffen, soll der Beirat grundsätzlich um eine Stellungnahme gebeten werden. Darüber hinaus kann der Vorstand dem Beirat bestimmte Aufgaben zur Bearbeitung zuweisen. Der Beirat bekundet innerhalb eines Monats seine Absicht zur Stellungnahme

und teilt erste Ergebnisse innerhalb von zwei Monaten dem Vorstand mit. Ist Eile geboten, kann ersatzweise der Beiratsausschuss um eine Stellungnahme gebeten werden.

- II. Der Beirat oder der Beiratsausschuss kann dem Vorstand der Oldenburgischen Landschaft Maßnahmen und öffentliche Stellungnahmen in Sachfragen vorschlagen.

§ 4 Beratung der Geschäftsführung durch den Beirat

- I. Die Geschäftsführung kann bei Fragen der inhaltlichen Ausrichtung der Landschaft, bei fachspezifischen Problemen und bei Förderentscheidungen den Beirat, den Beiratsausschuss oder einzelne Beiratsmitglieder um eine Stellungnahme bitten.
- II. Der Beirat oder der Beiratsausschuss kann die Geschäftsführung über den Beiratsvorsitzenden/die Beiratsvorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin jederzeit um Auskunft zur laufenden Arbeit bitten. Die Geschäftsführung erteilt innerhalb von vier Wochen Auskunft, in dem sie den Beiratsvorsitzenden/die Beiratsvorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin mündlich oder schriftlich informiert.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

Beirat und Beiratsausschuss leisten keine eigene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 24.01.2007 in Kraft.

Impressum

Herausgeber

Oldenburgische Landschaft

Gartenstraße 7

26122 Oldenburg

Telefon 0441 / 77918-0

Telefax 0441 / 77918-29

info@oldenburgische-landschaft.de

www.oldenburgische-landschaft.de

1. Auflage, Dezember 2007

Text Michael Brandt

Druck www.pressio.de

Satz www.studio-philip-simon.de